

VSS-Mitteilung Nr. 3/2013 vom 09. Mai 2013

An die Präsidenten
der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

Der VSS informiert:

Ministerium beschließt Defibrillatoren-Pflicht

Per Ministerialdekret vom 27. April ist die **verpflichtende Anwesenheit von Defibrillatoren** in Sportstätten, wie Fußballplätzen, Turnhallen, Schwimmbäder usw. beschlossen worden. Für Profimannschaften, beispielsweise des FC Südtirol, werden Defibrillatoren innerhalb von sechs Monaten verpflichtend. **Amateursportvereine** haben **30 Monate Zeit**, sich so ein Gerät anzuschaffen. Die Kosten muss der jeweilige Verein tragen. Es ist aber auch möglich, sich so ein Gerät zu teilen. Das Dekret sieht außerdem vor, dass zusätzlich zu den Defibrillatoren auch ausgebildetes Personal anwesend sein muss um das Gerät zu bedienen. Von dieser Maßnahme ausgenommen sind nur jene ASV, die eine Sportart mit gemäßigter Herz-Kreislauf-Aktivität durchführen.

Termine und Fristen im Monat Mai:

15. Mai 2013: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.

16. Mai 2013: Erste Trimestrale MwSt.-Einzahlung

Alle Vereine die aufgrund des Gesetzes Nr. 398/91 das pauschale Steuergesetz anwenden, müssen die im Zeitraum Jänner bis März 2013 einkassierte MwSt. berechnen und den Zahlungsvordruck F24 an die Finanzverwaltung schicken. Die Abgabekennzahl ist die Nr. 6031. Der letztmögliche Termin ist der 16. Mai 2013.

16. Mai 2013: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im April von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene **Einkommenssteuer (IRPEF)**, wie auch die Vorsteuer bzw. Abzugssteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im April bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über 7.500,00€. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat April elektronisch überweisen.

20. Mai 2013: 5-Promille-Eintragung

Innerhalb 14. Mai 2013 wird von der Agentur für Einnahmen auf deren Internetseite www.agenziaentrate.gov.it die provisorische Liste der Organisationen veröffentlicht, welche einen Antrag für 2013 eingereicht haben. Eventuelle Fehler, welche bei der Eintragung unterlaufen sind, können dann noch bis zum **20. Mai 2013** korrigiert werden. Die endgültige Liste wird innerhalb 27. Mai 2013 auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

 **31. Mai 2013: Tätigkeitsbericht | Jahresabschlussrechnung | Aufstellung Spendeneinnahmen**

Sportvereine, die aufgrund der Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetz 11/93 im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, müssen **innerhalb 31. Mai** eines jeden Jahres einen auf das vorhergehende Kalenderjahr bezogenen **Tätigkeitsbericht**, eine **Jahresabschlussrechnung** sowie eine **Aufstellung der Spendeneinnahmen** mit Angabe des Geldgebers, sofern letzterer nicht anonym zu bleiben wünscht, dem *Amt für Kabinettsangelegenheiten*, Silvius-Magnago-Platz 1, 39100 Bozen übermitteln.

Sie finden alle detaillierten Informationen auf unserer Homepage unter www.vss.bz.it

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Ihr VSS-Team